

§. 17.

Das, zum Bedarf der Festung durch den Kranich dahin gelangende, Brennholz soll der Commandant durch die, von ihm selbst zu bestimmenden Seher nochmals setzen lassen; worauf es durch den Proviant-Verwalter vertheilt wird.

§. 18.

Der Commandant läßt den Dffizieren, den höhern und niedern Dffizianten, so wie der Besatzung die Quartiere anweisen, wozu er das Nähere in Abschnitt III. Kapitel 18. findet.

So lange es die Verhältnisse gestatten und Raum genug vorhanden ist, bleibt es seinem Ermessen überlassen, einzelne Personen, welche ihrer Geschäfte oder zu starker Familie wegen, mit dem angewiesenen Quartiere nicht ausreichen, einen größern Gelaß zu verwilligen.

§. 19.

Der Commandant hat die Exercirplätze der Garnison, so wie die Zeit, während welcher die Garnison ihre Waffenübungen alljährlich halten soll, zu bestimmen.

§. 20.

In der Regel werden bloß Unverheirathete zum Ersatz an die Garnison-Division abgegeben; es soll aber auch der Festungs-Commandant bei der, ihm übertragenen, Ertheilung von Trauscheinen, Sorge tragen, daß die Zahl von 20 verheiratheten Soldaten, in Betreff des dormaligen Bestandes der Division, nicht überstiegen werde.

§. 21.

Alle diejenigen, welche auf der Festung mit Lebensmitteln handeln oder solche zum Verkauf dahin bringen, entrichten weder einen Pacht, noch sonst eine Abgabe für dieses Gewerbe; daher der Commandant auch zum Besten der Garnison sein Augenmerk auf die billigsten Preise und